

ZOFINGEN-CHEETAHS

Gegründet am April 21,2020

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art 1. Unter dem Namen ZOFINGEN – CHEETAHS (Z C) besteht, mit Sitz in Zofingen, ein Verein im Sinne des ZGB ART.60 ff.

Art 2. Mitgliedschaft Kategorien Art.2: Der Verein besteht aus:

Aktivmitglieder

Art 3. Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind unterteilt in Tackle-Senioren (ab 19 Jahre) und Tackle U-19 (ab 18 Jahre)

Art 4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Mitgliederbeiträge pünktlich und in der gemäss Statuten geforderten Höhe zu bezahlen. Weiter besteht die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellen oder immateriellen Schäden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art 5. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren, über deren Dauer die Trainer (Coaches) bestimmen.

Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art 6. Der Austritt aus dem Verein kann einmal jährlich auf die Generalversammlung mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erfolgt der Austritt nicht rechtzeitig zur Generalversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr in jedem Fall zu entrichten.

Art 7. Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Beschlüssen der Z C zuwiderhandeln oder die Clubinteressen schädigen, können sofort provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keine Rekursmöglichkeit.

Organisation
Organe

Art 8. Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung (GV)

Vorstand

Revisionsstelle Generalversammlung (GV)

Art 9. Die ordentliche GV wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die GV muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art 10. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art 11. In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung der Jahresrechnung, das Budget und die Mitgliederbeiträge
- Revision oder Änderung der Statuten
- Déchargeerteilung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Art 12. Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf Traktandenliste figurieren, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten.

Art 13. Mitglieder, die an der GV nicht anwesend sein können, haben kein nachträgliches Stimm- und Wahlrecht.

Vorstand

Art 14. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit es die finanzielle Lage erlaubt und erstellt Reglemente, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art 15. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt versehen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (alle ungeraden Jahre sind Wahljahre). Bei vorzeitigem Rücktritt oder unterjährigem Neuantritt eines Vorstandmitglieds wird eine ausserordentliche Wahl an der nächsten GV abgehalten.

Art. 16: Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Vorstandsmitglieder. Art .17: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

IV. Finanzen Mittel

Art 18. Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoren
- Veranstaltungen

Art 19. Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens so hoch bemessen sein, dass Mietzinsen sowie übrige Kosten voraussichtlich gedeckt werden können. Die Beiträge werden von der GV festgelegt.

1. Mitgliederbeiträge Aktive Senioren.

- a) Tackle- Senioren 700 CHF
- b) Tackle .U-19 300.- chf

Haftung

Art. 20. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für Vereinsverbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art lehnt der Verein jegliche Haftung ab, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Training

Art 21. Trainingsort, Trainingszeit und Trainingstage werden von den Coaches und dem Sportchef festgelegt.

Art 22. Alle Aktiven unterstehen den Teamregeln und dem Ehrenkodex.

VI. Ethikvereinbarung

Art 23. Alle aktiven Mitglieder, Trainer und Betreuer verpflichten sich die Ethik Charta von Swiss Olympic einzuhalten. Zuwiderhandlungen haben den Vereinsausschluss, nach Art. 8 der Vereinsstatuten, zur Folge.

VII. Logo und Schriftzug

Art 24. Die Verwendung und der Einsatz der Vereinslogos, wie auch des Schriftzuges, sind dem Vorstand und dessen Organen, unter Einhaltung des Corporate Design vorbehalten.

Art 25. Ausnahmen und Abweichungen sind durch den Vorstand zu genehmigt

VIII. Revision der Statuten, Auflösung, Fusion

Art 26. Die Statuten können durch die GV revidiert werden, sofern die Revision der Statuten anlässlich der Einladung zur GV auf der Traktandenliste figuriert.

Art 27. Für die Revision der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art 28. Die Auflösung oder Fusion des Vereins wird an einer eigens dazu einberufenen GV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Auflösung des Vereins, entscheidet die GV über die Zuwendung des vorhandenen Vereinsvermögens an eine oder mehrere eingetragene gemeinnützige Sportstiftungen oder gemeinnützige Sportvereine.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom durch eine nachträgliche Revision vom Vorstand und den Mitgliedern angenommen und treten sofort in Kraft. Zofingen, April 21, 2020